

**Verfahrensordnung
für die Arbeitsrechtliche Schlichtungsstelle
beim Caritasverband für das Bistum Aachen e.V.
vom 18. Februar 1977 in der Fassung vom 23. Juni 1995**

§1

(1) Die Schlichtungsstelle beim Diözesancaritasverband in Aachen hat das Gebiet des Bistums Aachen gemäß § 22 der Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) bei Meinungsverschiedenheiten, die sich aus der Anwendung der AVR oder aus dem Dienstverhältnis der Mitarbeiter der caritativen Einrichtungen ergeben, aufgetretene Streitfälle zu schlichten.

(2) Die Schlichtungsstelle ist nicht zuständig für arbeitsrechtliche Streitfälle, an denen der Diözesancaritasverband selbst beteiligt ist.

§2

(1) In dein Schreiben, mit dem die Schlichtungsstelle angerufen wird, ist die ladungsfähige Anschrift der Parteien anzugeben und der Gegenstand der Schlichtung, soweit wie möglich, darzustellen.

(2) Die Anrufung der Schlichtungsstelle berührt nicht das Recht, den Klageweg beim Arbeitsgericht zu beschreiten.

§ 3

(1) Mitglieder der Schlichtungsstelle sind die Vorsitzenden und die Beisitzer. Für den Fall der Verhinderung oder Befangenheit eines Mitgliedes werden Stellvertreter berufen.

(2) Die Schlichtungsstelle verhandelt und beschließt in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Wenn mehrere Vorsitzende berufen sind, wechselt der Vorsitz nach der Reihenfolge des Eingangs der Schlichtungersuchen. Der/die Stellvertreter sind befugt, jeden Vorsitzenden zu vertreten.

(3) Vorsitzender kann nur sein, wer die Befähigung zum Richteramt besitzt. Ein Beisitzer soll ein Mitarbeiter sein, der im Geltungsbereich der AVR eine Dienstgemeinschaft leitet oder als Stellvertreter des Leiters bestellt oder zur selbständigen Entscheidung in Personalangelegenheiten befugt ist. Der andere Beisitzer soll dem Kreis der weiteren Mitarbeiter angehören.*

*Ergänzung, gemäß Vorstandsbeschluß vom 25. Juni 1995, zu § 3 (3) 3. Satz: Für ihn und seine Stellvertreter kann die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretung im Bistum Aachen (DiAG) dem Vorstand Vorschläge aus dem Caritasbereich (AVR) unterbreiten. Dabei sollen alle Mitarbeiterbereiche (Krankenhaus, Alten- und Kinderheime, Beratungsstellen, Verbandswesen, Diözesangeschäftsstelle etc.) Berücksichtigung finden.

(4) Der Vorstand des Diözesancaritasverbandes beruft für zwei Jahre die Vorsitzenden und Beisitzer sowie deren Stellvertreter. Die Amtsdauer der Mitglieder der Schlichtungsstelle und ihrer Stellvertreter endet mit der Berufung neuer Mitglieder und Stellvertreter durch den Vorstand. Die Berufung kann aus wichtigem Grunde zurückgenommen werden. Es ist dann ein neues Mitglied zu bestellen.

§4

(1) Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen der Schlichtungsstelle ein und bestimmt Ort und Zeit der Verhandlung. Die Parteien sind unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich zu laden. In Eilfällen genügt mündliche Einladung, wenn die Beteiligten zustimmen; dasselbe gilt bei erneuter Verhandlung.

(2) Wer die Schlichtungsstelle anruft, muss zu den mündlichen Verhandlungen persönlich erscheinen - die Begleitung eines Beistandes ist zulässig - nur bei unumgänglicher Verhinderung kann er sich durch eine sachkundige, bevollmächtigte Person vertreten lassen. Die andere Partei kann zu den Verhandlungen eine mit Vollmacht versehene Person entsenden, die mit der vor der Schlichtungsstelle zur Verhandlung anstehenden Sache genügend vertraut ist und zur Sachaufklärung sachdienstlich beizutragen vermag; dies gilt auch, wenn der Dienstgeber die Schlichtungsstelle aufruft.

(3) Die Schlichtungsstelle kann in besonderen Fällen Sachverständige hinzuziehen.

(4) Die Verhandlungen vor der Schlichtungsstelle sind nicht öffentlich.

§5

(1) Der Vorsitzende kann ohne mündliche Verhandlung nach Beratung mit den Beisitzern den Parteien einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten. Im übrigen ergehen die Schlichtungsvorschläge, nachdem den Parteien ausreichend Gelegenheit zum mündlichen oder schriftlichen Vortrag gegeben worden ist.

(2) Zur Vorbereitung eines Schlichtungsvorschlages können die Mitglieder der Schlichtungsstelle geheim beraten und beschließen. Die Beschlüsse bedürfen der Stimmenmehrheit.

(3) Über das Ergebnis der mündlichen Verhandlungen vor der Schlichtungsstelle ist ein Protokoll zu führen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Auf Verlangen ist das Protokoll den Verfahrensbeteiligten auszuhändigen bzw. zuzusenden.

(4) Verhandlungsgebühren werden nicht erhoben, Auslagen der Beteiligten nicht erstattet.

§6

(1) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle haben über alle Angelegenheiten, die ihnen während der Durchführung des Schlichtungsverfahrens anvertraut worden sind, strenge Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Wird ein Mitglied wegen begründeter Befangenheit abgelehnt, tritt an seine Stelle ein Vertreter. Über den Befangenheitsantrag entscheidet der Vorsitzende der Schlichtungsstelle.

(3) Bei Abwesenheit eines Mitgliedes und eines Stellvertreters kann in Eilfällen der Vorstandsvorsitzende für das anstehende Schlichtungsverfahren ein Ersatzmitglied berufen. Das gilt auch, wenn ein Mitglied und ein Stellvertreter mit Erfolg wegen Befangenheit abgelehnt wurden.

Diese Verfahrensordnung tritt am 18. Februar 1977 in Kraft.